



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. April 2014
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0094 (COD)**

**8401/14
ADD 1**

**VISA 90
CODEC 971
COMIX 201**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 1. April 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2014) 164 final

Betr.: ANHÄNGE zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Visakodex der Union (Visakodex) (Neufassung)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Anhänge 1 bis 13 zu Dokument COM(2014) 164 final.

Anl.: COM(2014) 164 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.4.2014
COM(2014) 164 final

ANNEXES 1 to 13

ANHÄNGE

zum

**Vorschlag für eine
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über den Visakodex der Union (Visakodex)
(Neufassung)**

ANHÄNGE
zum
Vorschlag für eine
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über den Visakodex der Union (Visakodex)
(Neufassung)

 810/2009

ANHANG I

 neu

Einheitliches Antragsformular

Antrag auf Erteilung eines Schengen-Visums

Dieses Antragsformular ist unentgeltlich



1

Die Felder 19, 20, 31 und 32 sind nicht von Familienangehörigen von EU-Bürgern auszufüllen.

Die Felder 1-3 sind entsprechend den Angaben im Reisedokument auszufüllen.

1. Name (Familienname) (x)			RESERVIERT FÜR AMTLICHE EINTRAGUNGEN	
2. Familienname bei der Geburt (frühere(r) Familienname(n)) (x)			Datum des Antrags:	
3. Vorname(n) (x)			Nr. des Visumantrags:	
4. Geburtsdatum (Tag-Monat-Jahr)	5. Geburtsort	7. Derzeitige Staatsangehörigkeit	Antrag eingereicht bei	
	6. Geburtsland	Staatsangehörigkeit bei der Geburt (falls nicht wie oben)	<input type="checkbox"/> Botschaft/Konsulat <input type="checkbox"/> Dienstleistungserbringer <input type="checkbox"/> Mittlerorganisation <input type="checkbox"/> Grenzübergangsstelle: <input type="checkbox"/> Sonstige Stelle	
8. Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	9. Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> getrennt <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte ausführen)		Akte bearbeitet durch:	
10. Inhaber der elterlichen Sorge/Vormund (bei Minderjährigen): Name, Vorname, Anschrift (falls abweichend von der des Antragstellers) und Staatsangehörigkeit				

¹ Logo gilt nicht für Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz.

				Belege: <input type="checkbox"/> Reisedokument <input type="checkbox"/> Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts <input type="checkbox"/> Einladung <input type="checkbox"/> Beförderungsmittel <input type="checkbox"/> Sonstiges:
11. Ggf. nationale Identitätsnummer				
12. Art des Reisedokuments <input type="checkbox"/> Gewöhnlicher Reisepass <input type="checkbox"/> Diplomatenpass <input type="checkbox"/> Dienstpass <input type="checkbox"/> Amtspass <input type="checkbox"/> Sonderpass <input type="checkbox"/> Sonstiges Reisedokument (bitte ausführen)				
13. Nummer des Reisedokuments	14. Ausstellungsdatum	15. Gültig bis	16. Ausgestellt durch	
17. Wohnanschrift und E-Mail-Adresse des Antragstellers		Telefonnummer(n)		
18. Wohnsitz in einem anderen Staat als dem der Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja. Aufenthaltstitel oder gleichwertiges Dokument Nr. Gültig bis				
* 19. Derzeitige berufliche Tätigkeit				
* 20. Name, Anschrift und Telefonnummer des Arbeitgebers. Bei Studenten Name und Anschrift der Bildungseinrichtung				
21. Hauptzweck(e) der Reise: <input type="checkbox"/> Tourismus..... <input type="checkbox"/> Geschäftsreise..... <input type="checkbox"/> Besuch von Familienangehörigen oder Freunden <input type="checkbox"/> Kultur <input type="checkbox"/> Sport <input type="checkbox"/> Offizieller Besuch <input type="checkbox"/> Gesundheitliche Gründe <input type="checkbox"/> Studium <input type="checkbox"/> Flughafentransit <input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte ausführen):				
22. Bestimmungsmitgliedstaat(en)	23. Mitgliedstaat der ersten Einreise			
24. Anzahl der beantragten Einreisen	25. Dauer des geplanten Aufenthalts <input type="checkbox"/> Einmalige Einreise.... <input type="checkbox"/> Mehrfache Einreise Bitte Anzahl der Tage angeben			
26. Wurden die Fingerabdrücke bereits für die Beantragung eines Schengen-Visums oder eines Rundreise-Visums erfasst? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Datum (falls bekannt)				
27. Ggf. Einreisegenehmigung für das Endbestimmungsland Ausgestellt durch Gültig von bis				
28. Datum der geplanten Ankunft im Schengen-Raum	29. Datum der geplanten Ausreise aus dem Schengen-Raum			
* 30. Name und Vorname der einladenden Person(en) in dem Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaaten. Soweit dies nicht zutrifft, bitte Name des/der Hotels oder vorübergehende Unterkunft (Unterkünfte) in dem (den) Mitgliedstaat(en) angeben.				
Anschrift und E-Mail-Adresse der einladenden Person(en) / des/der Hotels / der vorübergehenden Unterkunft (Unterkünfte)	Telefon und Fax			
*31. Name und Anschrift des einladenden Unternehmens / der einladenden Organisation	Telefon und Fax des Unternehmens/der Organisation			
Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Fax und E-Mail-Adresse der Kontaktperson im Unternehmen/in der Organisation				
*32. Die Reisekosten und die Lebenshaltungskosten während des Aufenthalts des Antragstellers werden getragen				
<input type="checkbox"/> vom Antragsteller selbst	<input type="checkbox"/> von einem Sponsor (Gastgeber, Unternehmen, Organisation), bitte ausführen			

<p>Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts</p> <p><input type="checkbox"/> Bargeld</p> <p><input type="checkbox"/> Reiseschecks</p> <p><input type="checkbox"/> Kreditkarte</p> <p><input type="checkbox"/> Im Voraus bezahlte Unterkunft</p> <p><input type="checkbox"/> Im Voraus bezahlte Beförderung</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte ausführen)</p>		<p>.....<input type="checkbox"/> siehe Feld 31 oder 32</p> <p>.....<input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte ausführen)</p> <p>Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts</p> <p><input type="checkbox"/> Bargeld</p> <p><input type="checkbox"/> Zur Verfügung gestellte Unterkunft</p> <p><input type="checkbox"/> Übernahme sämtlicher Kosten während des Aufenthalts</p> <p><input type="checkbox"/> Im Voraus bezahlte Beförderung</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte ausführen)</p>	
33. Persönliche Daten des Familienangehörigen, der EU-Bürger ist			
Name		Vorname(n)	
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	Nummer des Reisedokuments oder des Personalausweises	
34. Verwandtschaftsverhältnis zum EU-Bürger oder Staatsangehörigen des EWR oder der Schweiz			
<input type="checkbox"/> Ehegatte <input type="checkbox"/> Kind <input type="checkbox"/> Enkelkind <input type="checkbox"/> abhängiger Verwandter in aufsteigender Linie			
Mir ist bekannt, dass die Visumgebühr im Falle der Visumverweigerung nicht erstattet wird.			
<p>Mir ist bekannt und ich bin damit einverstanden, dass zur Prüfung meines Visumantrags die in diesem Antragsformular geforderten Daten erhoben werden müssen, ein Lichtbild von mir gemacht werden muss und gegebenenfalls meine Fingerabdrücke abgenommen werden müssen. Die Angaben zu meiner Person, die in diesem Visumantrag enthalten sind, sowie meine Fingerabdrücke und mein Lichtbild werden zwecks Entscheidung über meinen Visumantrag an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten weitergeleitet und von diesen Behörden bearbeitet.</p> <p>Diese Daten sowie Daten in Bezug auf die Entscheidung über meinen Antrag oder eine Entscheidung zur Annulierung, Aufhebung oder Verlängerung eines Visums werden in das Visa-Informationssystem (VIS) eingegeben und dort höchstens fünf Jahre gespeichert; die Visumbehörden und die für die Visumkontrolle an den Außengrenzen und in den Mitgliedstaaten zuständigen Behörden sowie die Einwanderungs- und Asylbehörden in den Mitgliedstaaten haben während dieser fünf Jahre Zugang zu den Daten, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die rechtmäßige Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und den rechtmäßigen Aufenthalt und Wohnsitz in diesem Gebiet erfüllt sind, um Personen zu identifizieren, die diese Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllen, um einen Asylantrag zu prüfen und um zu bestimmen, wer für diese Prüfung zuständig ist. Zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und anderer schwerer Straftaten haben unter bestimmten Bedingungen auch bezeichnete Behörden der Mitgliedstaaten und Europol Zugang zu diesen Daten. Die für die Verarbeitung der Daten zuständige Behörde des Mitgliedstaats ist: [(.....)].</p>			
<p>Mir ist bekannt, dass ich berechtigt bin, in jedem beliebigen Mitgliedstaat eine Mitteilung darüber einzufordern, welche Daten über mich im VIS gespeichert wurden und von welchem Mitgliedstaat diese Daten stammen; außerdem bin ich berechtigt zu beantragen, dass mich betreffende Daten, die unrichtig sind, berichtigt und rechtswidrig verarbeitete Daten, die mich betreffen, gelöscht werden. Die Behörde, die meinen Antrag prüft, liefert mir auf ausdrücklichen Wunsch Informationen darüber, wie ich mein Recht wahrnehmen kann, die Daten zu meiner Person zu überprüfen und unrichtige Daten gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats berichtigen oder löschen zu lassen, sowie über die Rechtsmittel, die das Recht des betreffenden Mitgliedstaats vorsieht. Die staatliche Aufsichtsbehörde dieses Mitgliedstaats [Kontaktdaten:] ist zuständig für Beschwerden über den Schutz personenbezogener Daten.</p>			
<p>Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass sie richtig und vollständig sind. Mir ist bewusst, dass falsche Erklärungen zur Ablehnung meines Antrags oder zur Annulierung eines bereits erteilten Visums führen und die Strafverfolgung nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, der den Antrag bearbeitet, auslösen können.</p>			
<p>Ich verpflichte mich dazu, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf des Visums zu verlassen, sofern mir dies erteilt wird. Ich wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass der Besitz eines Visums nur eine der Voraussetzungen für die Einreise in das europäische Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ist. Aus der Erteilung des Visums folgt kein Anspruch auf Schadensersatz, wenn ich die Voraussetzungen nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 (Schengener Grenzkodex) nicht erfülle und mir demzufolge die Einreise verweigert wird. Die Einreisevoraussetzungen werden bei der Einreise in das europäische Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erneut überprüft.</p>			
Ort und Datum	<p>Unterschrift</p> <p>(bei Minderjährigen Unterschrift des Inhabers der elterlichen</p>		

	Sorge/des Vormunds);
--	----------------------

ANHANG II

NICHT ERSCHÖPFENDE LISTE DER VON BELEGEN

Bei den von den Antragstellern vorzulegenden Belegen gemäß Artikel 14 kann es sich um folgende Dokumente handeln:

↓ neu

Die nachstehende allgemeine Liste von Belegen wird nach Maßgabe von Artikel 13 Absatz 9 und Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort überprüft.

A. BELEGE ÜBER DEN ZWECK DER REISE

1. bei beruflichen Reisen:

- a) die Einladung eines Unternehmens oder einer Behörde zu geschäftlichen, betrieblichen oder dienstlichen Besprechungen, Tagungen oder Veranstaltungen;
- b) andere Unterlagen, aus denen eindeutig geschäftliche oder dienstliche Beziehungen hervorgehen;
- c) ~~gegebenenfalls~~ Eintrittskarten zu Messen und Kongressen;
- d) Dokumente, die die Geschäftstätigkeit des Unternehmens belegen;
- e) Dokumente, die den Beschäftigungsstatus des Antragstellers im Unternehmen belegen;

2. bei Reisen zu Studien- oder sonstigen Ausbildungszwecken:

- a) die Anmeldebestätigung einer Bildungseinrichtung über die beabsichtigte Teilnahme an theoretischen oder praktischen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen;
- b) Studentenausweise oder Bescheinigungen über die zu besuchenden Lehrveranstaltungen;

3. bei touristischen ~~oder privaten~~ Reisen:

- a) Dokumente in Bezug auf die Unterkunft:
~~— eine Einladung des Gastgebers, sofern bei diesem Unterkunft genommen werden soll;~~

~~Belege von Beherbergungsbetrieben oder sonstige geeignete Unterlagen, aus denen die beabsichtigte Unterbringung hervorgeht;~~

b) Dokumente in Bezug auf die Reiseroute: ~~die Buchungsbestätigung des Veranstalters einer organisierten Reise oder sonstige geeignete Unterlagen, aus denen die Reisepläne hervorgehen;~~

~~im Fall der Durchreise: Visum oder sonstige Einreisegenehmigung für das Drittland, welches das Bestimmungsland ist; Tickets für die Weiterreise;~~

 neu

– 4. bei Reisen zum Besuch von Freunden oder Familienangehörigen:

– a) Unterlagen, aus denen die beabsichtigte Unterbringung hervorgeht, oder

– b) eine Einladung des Gastgebers, sofern bei diesem Unterkunft genommen werden soll;

– 5. bei Reisen zum Zwecke der Durchreise:

– a) Visum oder Einreisegenehmigung für den Bestimmungsdriftstaat und

– b) Tickets für die Weiterreise.

 810/2009 (angepasst)

64. bei Reisen im Zusammenhang mit politischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder religiösen Veranstaltungen oder Reisen, die aus anderen Gründen stattfinden:

– Einladungen, Eintrittskarten, Anmeldebestätigungen oder Programme, (möglichst) unter Angabe des Namens der einladenden Stelle und der Dauer des Aufenthalts, oder sonstige geeignete Unterlagen, aus denen der Zweck der Reise hervorgeht;

75. bei Reisen von Mitgliedern offizieller Delegationen, die aufgrund einer mit offiziellen Einladung an die Regierung des betreffenden Drittstaatslands an Treffen, Beratungen, Verhandlungen oder Austauschprogrammen sowie an Veranstaltungen zwischenstaatlicher Organisationen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats teilnehmen:

– ein Schreiben einer Behörde des betreffenden Drittstaatslands, in dem bestätigt wird, dass der Antragsteller der offiziellen Delegation angehört, die zur Teilnahme an einer der oben genannten Veranstaltungen in einen Mitgliedstaat reist, sowie eine Kopie der offiziellen Einladung;

86. bei Reisen aus gesundheitlichen Gründen:

- ein amtliches Dokument der medizinischen Einrichtung, aus dem die Notwendigkeit der medizinischen Behandlung in dieser Einrichtung hervorgeht, sowie der Nachweis ausreichender Mittel zur Bestreitung der Behandlungskosten.

B. DOKUMENTE, ANHAND DEREN SICH DIE ABSICHT DES ANTRAGSTELLERS, DAS HOHEITSGEBIET DER MITGLIEDSTAATEN ZU VERLASSEN, BEURTEILEN LÄSST

1. Buchung eines Rückreise- oder Rundreisetickets;

12. Nachweis finanzieller Mittel im Wohnsitzstaat , Kontoauszüge, Nachweis von Immobilienbesitz ;

23. Nachweis eines Arbeitsverhältnisses: Kontoauszüge;

4. Nachweis von Immobilienbesitz;

35. Nachweis der Integration im Eingliederung in den Wohnsitzstaat: familiäre Bindungen, beruflicher Status.

C. DOKUMENTE, ANHAND DEREN SICH BEURTEILEN LÄSST, OB DER ANTRAGSTELLER ÜBER AUSREICHENDE MITTEL ZUR BESTREITUNG DES LEBENSUNTERHALTS FÜR DEN AUFENTHALT UND DIE RÜCKKEHR IN SEINEN HERKUNFTS- ODER WOHSITZSTAAT VERFÜGT

Gegebenenfalls Kontoauszüge, Kreditkarte und Kreditkartenabrechnungen, Gehaltsabrechnungen oder Nachweis der Kostenübernahme.

D. DOKUMENTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER FAMILIÄREN SITUATION DES ANTRAGSTELLERS

1. Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vormunds (wenn ein Minderjähriger ohne seine Eltern reist);
2. Nachweis einer familiärern BindungenBeziehung zum Gastgeber/zur einladenden Person.

 neu

Im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 haben Personen, die als regelmäßig Reisende im VIS registriert sind, ausschließlich die unter A und D genannten Dokumente vorzulegen.

ANHANG III

EINHEITLICHES FORMAT UND VERWENDUNG DES STEMPELS ZUR DOKUMENTIERUNG DER ANTRAGSTELLUNG

... Visum ... ²	
xx/xx/xxxx ³	... ⁴
Beispiel:	
C visa FR	
22/04/2009	Consulat de France
Dschibuti	

~~Der Stempel wird auf der ersten freien Seite des Reisedokuments, die keine sonstigen Einträge oder Stempel aufweist, angebracht.~~

² ~~Code des Mitgliedstaats, der den Antrag prüft. Es werden die Codes, die in Anhang VII unter Nummer 1.1 aufgeführt sind, verwendet.~~

³ ~~Datum des Antrags (achtstellige Zahl: xx Tag, xx Monat, xxxx Jahr).~~

⁴ ~~Behörde, die den Visumantrag prüft.~~

ANHANG IIIIV

**GEMEINSAME IN ANHANG I DER VERORDNUNG (EG) NR. 539/2001 AUFGESTELLTE LISTE DER
DRITTSTAATENLÄNDER, DEREN STAATSANGEHÖRIGE ZUR DURCHREISE DURCH DIE
TRANSITZONEN DER FLUGHÄFEN DER MITGLIEDSTAATEN EIN VISUM FÜR DEN
FLUGHAFENTRANSIT BENÖTIGEN**

AFGHANISTAN

BANGLADESCH

DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO

ERITREA

ÄTHIOPIEN

GHANA

IRAN

IRAK

NIGERIA

PAKISTAN

SOMALIA

SRI LANKA

ANHANG IV

LISTE DER AUFENTHALTSTITEL, DIE DEREN INHABER ZUR DURCHREISE DURCH DIE TRANSITZONEN DER FLUGHÄFEN DER MITGLIEDSTAATEN OHNE VISUM FÜR DEN FLUGHAFENTRANSIT BERECHTIGEN

ANDORRA:

~~Tarjeta provisional de estancia y de trabajo (Vorläufige Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung) (weiß); wird für Saisonarbeit ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer hängt von der Länge des Arbeitsverhältnisses ab, überschreitet aber grundsätzlich nie sechs Monate. Kann nicht verlängert werden.~~

~~Tarjeta de estancia y de trabajo (Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung) (weiß); wird für sechs Monate ausgestellt und kann um ein Jahr verlängert werden.~~

~~Tarjeta de estancia (Aufenthaltsbewilligung) (weiß); wird für sechs Monate ausgestellt und kann um ein Jahr verlängert werden.~~

~~Tarjeta temporal de residencia (Befristete Niederlassungsgenehmigung) (rosa); wird für ein Jahr ausgestellt und kann zweimal jeweils um den gleichen Zeitraum verlängert werden.~~

~~Tarjeta ordinaria de residencia (Gewöhnliche Niederlassungsgenehmigung) (gelb); wird für drei Jahre ausgestellt und kann um drei Jahre verlängert werden.~~

~~Tarjeta privilegiada de residencia (Privilegierte Niederlassungsgenehmigung) (grün); wird für fünf Jahre ausgestellt und kann jeweils um fünf Jahre verlängert werden.~~

~~Autorización de residencia (Niederlassungserlaubnis) (grün); wird für ein Jahr ausgestellt und kann jeweils um drei Jahre verlängert werden.~~

~~Autorización temporal de residencia y de trabajo (Befristete Niederlassungs- und Arbeitserlaubnis) (rosa); wird für zwei Jahre ausgestellt und kann um zwei Jahre verlängert werden.~~

~~Autorización ordinaria de residencia y de trabajo (Gewöhnliche Niederlassungs- und Arbeitserlaubnis) (gelb); wird für fünf Jahre ausgestellt.~~

~~Autorización privilegiada de residencia y de trabajo (Privilegierte Niederlassungs- und Arbeitserlaubnis) (grün); wird für zehn Jahre ausgestellt und kann jeweils um den gleichen Zeitraum verlängert werden.~~

KANADA:

~~Permanent Resident Card (Aufenthaltsgenehmigung, Scheinkartenformat)~~

JAPAN:

~~Re-entry permit to Japan (Genehmigung zur Wiedereinreise nach Japan)~~

~~SAN MARINO:~~

~~Permesso di soggiorno ordinario (validità illimitata) (Herkömmliche Aufenthaltserlaubnis (unbeschränkte Gültigkeit))~~

~~Permesso di soggiorno continuativo speciale (validità illimitata) (Kontinuierliche Sonderaufenthaltserlaubnis (unbeschränkte Gültigkeit))~~

~~Carta d'identità di San Marino (validità illimitata) (Identitätskarte von San Marino (unbeschränkte Gültigkeit))~~

~~VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA:~~

~~Form I-551 Permanent resident card (Aufenthaltsgenehmigung) (zwei bis zehn Jahre gültig)~~

~~Form I-551 Alien registration receipt card (Ausländermeldeberechtigung) (zwei bis zehn Jahre gültig)~~

~~Form I-551 Alien registration receipt card (Wiedereinreisedokument) (unbeschränkte Gültigkeit)~~

~~Form I-327 Re-entry document (zwei Jahre gültig – ausgestellt an Inhaber eines I-551)~~

~~Resident alien card (Ausländerausweis für Ansässige mit einer Gültigkeitsdauer von zwei oder zehn Jahren oder unbefristet). Dieses Dokument ist nur ausreichend, wenn die Aufenthaltsdauer außerhalb der USA ein Jahr nicht überschreitet.)~~

~~Permit to re-enter (Wiedereinreisegenehmigung mit einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren. Dieses Dokument ist nur ausreichend, wenn die Aufenthaltsdauer außerhalb der USA zwei Jahre nicht überschreitet.)~~

~~Valid temporary residence stamp in a valid passport (im gültigen Pass angebrachter gültiger Stempel für befristeten Aufenthalt) (ein Jahr Gültigkeit nach Ausstellungsdatum)~~

 neu

~~ANDORRA:~~

~~Autorització temporal (befristete Einwanderungserlaubnis – grün)~~

~~Autorització temporal per a treballadors d'empreses estrangeres (befristete Einwanderungserlaubnis für Beschäftigte ausländischer Unternehmen – grün)~~

~~Autorització residència i treball (Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis – grün)~~

~~Autorització residència i treball del personal d'ensenyament (Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für Lehrkräfte – grün)~~

~~Autorització temporal per estudis o per recerca (befristete Einwanderungserlaubnis für Studien oder Forschung – grün)~~

~~Autorització temporal en pràctiques formatives (befristete Einwanderungserlaubnis für Praktika und Ausbildungen – grün)~~

Autorització residència (Aufenthaltserlaubnis – grün)

KANADA:

Permanent resident (PR) card (Karte für dauerhaft Aufenthaltsberechtigte)
Permanent Resident Travel Document (PRTD) (Reisedokument für dauerhaft Aufenthaltsberechtigte)

JAPAN:

Residence card (Aufenthaltskarte)

SAN MARINO:

Permesso di soggiorno ordinario (herkömmliche Aufenthaltserlaubnis) (ein Jahr gültig, bei Ablauf der Gültigkeit verlängerbar)

Sonderaufenthaltserlaubnis (ein Jahr gültig, bei Ablauf der Gültigkeit verlängerbar) aus folgenden Gründen: Hochschulbesuch, Sport, Gesundheitsversorgung, religiöse Gründe, Krankenpflegetätigkeit in einem öffentlichen Krankenhaus, diplomatische Funktionen, Lebensgemeinschaft, Erlaubnis für Minderjährige, humanitäre Gründe, Erlaubnis für Eltern Saisonale und befristete Arbeitserlaubnis (elf Monate gültig, bei Ablauf der Gültigkeit verlängerbar)

Identitätskarte für Personen mit amtlichem Wohnsitz („residenza“) in San Marino (fünf Jahre gültig)

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA:

Gültiges, nicht abgelaufenes Einwanderungsvisum

Kann bei der Einreise für ein Jahr als befristeter Aufenthaltsnachweis bis zur Ausstellung der Karte I-551 bestätigt werden.

Gültiges, nicht abgelaufenes Formular I-551 (Permanent Resident Card – Daueraufenthaltskarte)

Kann – je nach Art der Zulassung – bis zu zwei oder zehn Jahre gültig sein.

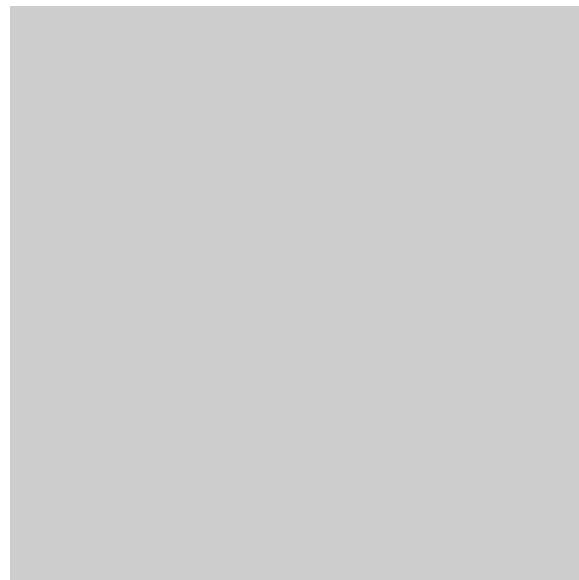
Ist kein Ablaufdatum auf der Karte vermerkt, so wird sie als gültiges Reisedokument anerkannt.

Gültiges, nicht abgelaufenes Formular I-327 (Re-entry Permit – Wiedereinreisegenehmigung)

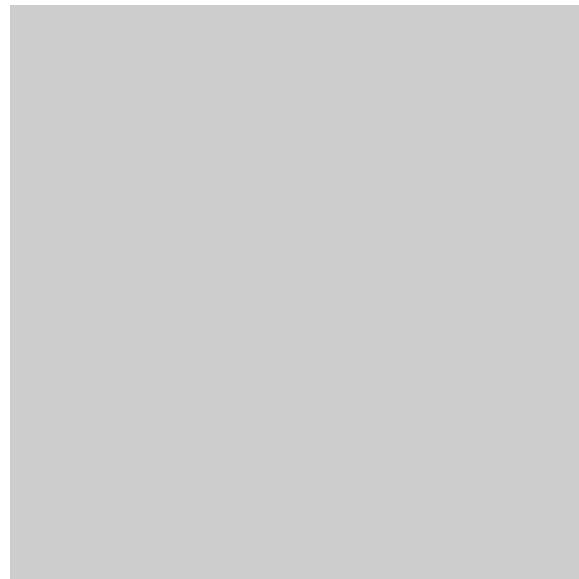
Gültiges, nicht abgelaufenes Formular I-571 (Refugee Travel Document (Reisedokument für Flüchtlinge) mit Bestätigungsvermerk „Permanent Resident Alien“ (dauerhaft aufenthaltsberechtigter Ausländer))

↙ 810/2009
→₁ 610/2013 Art. 6 Nr. 5 und
Anhang II Nr. 1

ANHANG VII



→₁ ←



STANDARDFORMULAR ZUR MITTEILUNG DER

GRÜNDE FÜR DIE VERWEIGERUNG,

ANNULLIERUNG ODER AUFHEBUNG EINES VISUMS

5

VERWEIGERUNG/ANNULLIERUNG/AUFHEBUNG DES
VISUMS

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr _____,

- die _____ Botschaft/das _____ Generalkonsulat /das _____ Konsulat/[andere zuständige Behörde] in _____;
- [andere zuständige Behörde] von _____;
- die für Personenkontrollen zuständige Behörde in _____
- hat
- Ihren Visumantrag geprüft;
- Ihr Visum mit der Nummer _____, ausgestellt am _____ [Tag/Monat/Jahr], geprüft.
- Das Visum wurde verweigert. Das Visum wurde annulliert. Das Visum wurde aufgehoben.

Diese Entscheidung stützt sich auf den folgenden Grund / die folgenden Gründe:

⁵ Logo gilt nicht für Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz.

1. Es wurde ein falsches, gefälschtes oder verfälschtes Reisedokument vorgelegt.
 2. Der Zweck und die Bedingungen des geplanten Aufenthalts wurden nicht nachgewiesen.
 3. Sie haben nicht den Nachweis erbracht, dass Sie über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die Dauer des geplanten Aufenthalts oder für die Rückkehr in Ihren Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat verfügen, in dem Ihre Zulassung gewährleistet ist, oder Sie sind nicht in der Lage, diese Mittel rechtmäßig zu erlangen.
 4. Sie haben sich im gegenwärtigen Zeitraum von 180 Tagen bereits 90 Tage im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines einheitlichen Visums oder eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit aufgehalten.
 5. Sie wurden im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben von (Angabe des Mitgliedstaats)
 6. Ein oder mehrere Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass Sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit gemäß Artikel 2 Absatz 19 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 (Schengener Grenzkodex) oder die internationalen Beziehungen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten darstellen.
 7. Die Angaben zum Zweck und zu den Bedingungen des geplanten Aufenthalts waren nicht glaubhaft.
 8. Ihre Absicht, vor Ablauf des Visums aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auszureisen, konnte nicht festgestellt werden.
 9. Es wurde nicht hinreichend belegt, dass es Ihnen unmöglich war, im Voraus ein Visum zu beantragen, was die Beantragung eines Visums an der Grenze gerechtfertigt hätte.
 10. Die Angaben zum Zweck und zu den Bedingungen des geplanten Flughafentransits wurden nicht begründet.
 11. Die Aufhebung des Visums wurde vom Inhaber des Visums beantragt.⁶

Ergänzende Anmerkungen:

⁶ Gegen die Aufhebung eines Visums aus diesem Grund kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung zur Verweigerung, Annulierung oder Aufhebung eines Visums können Sie ein Rechtsmittel einlegen.

Die Bestimmungen für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen Entscheidungen zur Verweigerung/Annulierung/Aufhebung eines Visums enthält: (*Verweis auf nationales Recht*)

Zuständige Behörde, bei der ein Rechtsmittel eingelegt werden kann: (*Kontaktdaten*)

.....
....

Informationen zu dem zu beachtenden Verfahren erhalten Sie bei: (*Kontaktdaten*)

.....
....

Ein Rechtsmittelverfahren ist einzuleiten binnen: (*Angabe der Frist*).....

Datum und Stempel der Botschaft/des Generalkonsulats/des Konsulats/der für Personenkontrollen zuständigen Behörde/einer anderen zuständigen Behörde:

Unterschrift der betreffenden Person⁷

⁷ Sofern durch nationales Recht vorgeschrieben.

ANHANG VII

AUSFÜLLEN DER VISUMMARKE

1. Feld für obligatorische gemeinsame Angaben

1.1. Feld „GÜLTIG FÜR“

~~In diesem Feld wird die räumliche Gültigkeit des Visums angegeben.~~

~~Es bestehen nur folgende Möglichkeiten für das Ausfüllen dieses Feldes:~~

~~a) Schengen Staaten;~~

~~b) Angabe des Schengen Staates oder der Schengen Staaten, auf dessen oder deren Hoheitsgebiet das Visum beschränkt ist (in diesem Fall werden die folgenden Länderkennzeichen verwendet):~~

BE	BELGIEN
CZ	TSCHECHISCHE REPUBLIK
DK	DÄNEMARK
DE	DEUTSCHLAND
EE	ESTLAND
GR	GRIECHENLAND
ES	SPANIEN
FR	FRANKREICH
IT	ITALIEN
LV	LETTLAND
LT	LITAUEN
LU	LUXEMBURG
HU	UNGARN
MT	MALTA
NL	NIEDERLANDE

AT	ÖSTERREICH
PL	POLEN
PT	PORTUGAL
SI	SLOWENIEN
SK	SLOWAKEI
FI	FINNLAND
SE	SCHWEDEN
IS	ISLAND
NO	NORWEGEN
CH	SCHWEIZ

~~1.2. Wird die Visummarke zur Ausstellung eines einheitlichen Visums verwendet, werden in dieses Feld in der Sprache des ausstellenden Mitgliedstaats die Worte „Schengen Staaten“ eingetragen.~~

~~1.3. Wird die Visummarke zur Ausstellung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit gemäß Artikel 25 Absatz 1 dieser Verordnung verwendet, werden in diesem Feld in der Sprache des ausstellenden Mitgliedstaats alle Mitgliedstaaten angegeben, auf die der Aufenthalt des Visuminhabers beschränkt wird.~~

~~1.4. Wird die Visummarke zur Ausstellung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit gemäß Artikel 25 Absatz 3 dieser Verordnung verwendet, sind folgende Eintragungen möglich:~~

- ~~a) die Codes der betreffenden Mitgliedstaaten;~~
- ~~b) die Worte „Schengen Staaten“, in Klammern gefolgt von einem Minuszeichen und den Codes der Mitgliedstaaten, für deren Hoheitsgebiet das Visum nicht gilt;~~
- ~~c) ist das Feld „gültig für“ zu klein für die Aufnahme aller Codes der Mitgliedstaaten, die das betreffende Reisedokument (nicht) anerkennen, wird die Schriftgröße der verwendeten Buchstaben verringert.~~

2. Feld „VON ... BIS“

~~In diesem Feld wird die vom Visum gedeckte Aufenthaltsdauer des Inhabers des Visums angegeben.~~

~~Nach dem Wort „VON“ wird der erste Tag angegeben, von dem an die Einreise in das Gebiet, für welches das Visum gilt, gestattet ist. Diese Angabe wird wie folgt eingetragen:~~

- ~~zwei Ziffern für den Tag, dem 1. 9. eines Monats geht eine Null voraus;~~

~~Bindstrich,~~

~~zwei Ziffern für den Monat, den durch eine einstellige Ziffer bezeichneten Monaten geht eine Null voraus,~~

~~Bindstrich,~~

~~für die Jahreszahl werden die beiden letzten Ziffern eines jeden Jahres angegeben.~~

Zum Beispiel: 05 12 07 = 5. Dezember 2007.

~~Nach dem Wort „BIS“ wird der letzte Tag der Gültigkeit des Visums auf die gleiche Weise wie der erste Gültigkeitstag angegeben. Die Ausreise des Visuminhabers aus dem Gültigungsbereich des Visums muss bis 24.00 Uhr dieses Tages erfolgt sein.~~

3. Feld „ANZAHL DER EINREISEN“

~~Angabe der möglichen Zahl von Einreisen des Visuminhabers in das Gebiet, für welches das Visum gültig ist, d. h. der Zahl der Aufenthalte, die über die gesamte Gültigkeitsdauer verteilt werden können, siehe Nummer 4 unten.~~

~~Es können eine einmalige Einreise, zwei Einreisen oder mehr als zwei Einreisen gewährt werden; diese Angaben werden im Feld rechts vom Text mit „01“, „02“ bzw. mit „MULT“, wenn mehr als zwei Einreisen gestattet sind, vermerkt.~~

~~Bei einem Visum für zwei oder mehr Flughafentransits nach Artikel 26 Absatz 3 dieser Verordnung berechnet sich die Gültigkeitsdauer des Visums wie folgt: erster Abreisetag plus sechs Monate.~~

~~Stimmt die Zahl der Ausreisen mit der Gesamtzahl der gestatteten Einreisen überein, wird das Visum ungültig, auch wenn die Gesamtzahl der für den Aufenthalt gestatteten Tage nicht ausgeschöpft wurde.~~

4. Feld „DAUER DES AUFENTHALTS ... TAGE“

~~Angabe der Zahl von Tagen, die sich der Inhaber des Visums im Gebiet, für das das Visum gilt, aufhalten darf. Hierbei handelt es sich entweder um einen ununterbrochenen Aufenthalt oder um mehrere Tage während verschiedener Aufenthalte innerhalb der unter Punkt 2 angegebenen Zeitspanne und gemäß der unter Punkt 3 gestatteten Anzahl der Einreisen.~~

~~Zwischen den Worten „DAUER DES AUFENTHALTS“ und „TAGE“ wird die Zahl der für den Aufenthalt gestatteten Tage mit zwei Ziffern eingetragen, wobei die erste Ziffer eine Null ist, wenn die Zahl der Tage weniger als 10 beträgt.~~

~~Die Höchstaufenthaltsdauer beträgt 90 Tage.~~

~~Bei einem länger als sechs Monate gültigen Visum gilt für jeden Zeitraum von 180 Tagen eine Höchstaufenthaltsdauer von 90 Tagen.~~

5. Feld „AUSGESTELLT IN ... AM“

~~Angabe des Standorts der ausstellenden Behörde. Das Datum der Ausstellung wird im Anschluss an das Wort „AM“ eingetragen.~~

Dieses Datum wird auf die gleiche Weise wie das Datum gemäß Punkt 2 angegeben.

6. Feld „PASSNUMMER“

Angabe der Nummer des Reisedokuments, in dem die Visummarke angebracht wird.

Ist derjenige, für den das Visum ausgestellt wird, im Pass des Ehegatten, der Eltern oder des gesetzlichen Vormunds eingetragen, wird die Nummer des Reisedokuments der betreffenden Person angegeben.

Bei Nichtanerkennung des Reisedokuments des Antragstellers durch den ausstellenden Mitgliedstaat wird für die Anbringung des Visums das einheitliche gesonderte Blatt für die Anbringung eines Visums verwendet.

Bei der Anbringung der Visummarke auf dem einheitlichen gesonderten Blatt ist die in diesem Feld einzutragende Nummer nicht die Passnummer, sondern die auf dem Blatt aufgedruckte und aus sechs Ziffern bestehende Nummer.

7. Feld „VISUMKATEGORIE“

Zur schnellen Feststellung der Visumkategorie durch die Kontrollbeamten werden die Buchstaben A, C und D verwendet:

A	:	Visum für den Flughafentransit (definiert in Artikel 2 Absatz 5 dieser Verordnung)
C	:	Visum (definiert in Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung)
D	:	Visum für einen langfristigen Aufenthalt

8. Feld „NAME UND VORNAME“

Angabe (in dieser Reihenfolge) des ersten Worts aus der Rubrik „Name(n)“ und des ersten Worts aus der Rubrik „Vorname(n)“ im Reisedokument des Visuminhalters. Die ausstellende Behörde prüft die Übereinstimmung zwischen Name(n) und Vorname(n) im Reisedokument, den entsprechenden Angaben im Visumantrag und denen, die sowohl in dieses Feld als auch in die maschinenlesbare Zone einzutragen sind. Lassen sich Name und Vorname aufgrund ihrer Länge nicht vollständig in das Feld eintragen, wird anstelle der überzähligen Schriftzeichen ein Punkt (.) gesetzt.

9. a) Obligatorische Angaben im Feld „ANMERKUNGEN“

Wird das Visum in Vertretung eines anderen Mitgliedstaats nach Artikel 8 erteilt, wird der folgende Vermerk hinzugefügt: „R/[Code des vertretenen Mitgliedstaats]“.

Wird das Visum zum Zwecke der Durchreise erteilt, wird der folgende Vermerk hinzugefügt: „TRANSIT“.

Sind alle in Artikel 5 Absatz 1 der VIS Verordnung aufgeführten Daten im Visa-Informationssystem gespeichert, wird folgender Vermerk hinzugefügt: „VIS“.

Sind nur die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b der VIS Verordnung aufgeführten Daten im Visa Informationssystem gespeichert, nicht aber die Daten gemäß Buchstabe c desselben Absatzes, weil die Erfassung der Fingerabdrücke in der betreffenden Region nicht zwingend war, wird folgender Vermerk hinzugefügt: „VIS 0“.

b) Angaben der einzelnen Staaten im Feld „ANMERKUNGEN“

Dieses Feld enthält auch die Angaben in der Sprache des ausstellenden Mitgliedstaats zu seinen Rechtsvorschriften. Die Angaben bestehen nicht in einer Wiederholung der obligatorischen Angaben nach Ziffer 1.

e) Feld für das Lichtbild

Das Farblichtbild des Visuminhalters wird auf der dafür vorgesehenen Zone angebracht.

Das auf der Visummarke anzubringende Lichtbild hat folgende Merkmale aufzuweisen:

Die Größe des Kopfes vom Kinn bis zum Scheitel beträgt 70 % bis 80 % des Vertikalmaßes des Lichtbildes.

Mindestanforderungen an die Auflösung:

300 Pixel pro Zoll (pixels per inch – ppi), ohne Komprimierung, zum Einstellen;

720 Bildpunkte pro Zoll (dots per inch – dpi) für den Farbdruck.

10. Maschinenlesbare Zone

Diese Zone besteht aus zwei Zeilen mit je 36 Zeichen (OCR-B 10 Zeichen/Zoll).

1. Zeile: 36 Zeichen (obligatorisch)

Position	Anzahl der Zeichen	Feld	Erläuterungen
1-2	2	Art des Dokuments	1. Zeichen: V 2. Zeichen: Code der Visakategorie (A, C oder D)
3-5	3	Ausstellender Staat	3-stelliger ICAO Buchstabencode: BEL, CHE, CZE, DNK, DEU, EST, GRC, ESP, FRA, ITA, LVA, LTU, LUX, HUN, MLT, NLD, AUT, POL, PRT, SVN, SVK, FIN, SWE, ISL, NOR
6-36	31	Name und Vorname	Der Name ist von den Vornamen durch zwei Füllzeichen (--) zu trennen; einzelne Namensbestandteile sind durch ein Füllzeichen zu trennen (-); nicht benötigte Zwischenräume sind mit einem Füllzeichen (-) aufzufüllen.

2. Zeile: 36 Zeichen (obligatorisch)

Position	Anzahl der Zeichen	Feld	Erläuterungen
1	9	Visanummer	In der oberen rechten Ecke der Visummarke aufgedruckt
10	1	Kontrollziffer	Wird anhand des vorhergehenden Felds in einem komplexen Rechenvorgang mit einem von der ICAO festgelegten Algorithmus generiert
11	3	Staatsangehörigkeit des Antragstellers	3-stelliger ICAO-Buchstabencode
14	6	Geburtsdatum	Format JJMMTT, wobei: JJ = Jahr (obligatorisch) MM = Monat oder << falls unbekannt TT = Tag oder << falls unbekannt
20	1	Kontrollziffer	Wird anhand des vorhergehenden Felds in einem komplexen Rechenvorgang mit einem von der ICAO festgelegten Algorithmus generiert
21	1	Geschlecht	F = weiblich, M = männlich, < = ohne Angabe
22	6	Letzter Gültigkeitstag des Visums	Format JJMMTT ohne Füllzeichen
28	1	Kontrollziffer	Wird anhand des vorhergehenden Felds in einem komplexen Rechenvorgang mit einem von der ICAO festgelegten Algorithmus generiert
29	1	Räumliche Gültigkeit	a) für Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit den Buchstaben T einfügen b) für einheitliche Visa das Füllzeichen < einfügen

<u>30</u>	<u>1</u>	<u>Anzahl der Einreisen</u>	<u>1, 2, oder M</u>
<u>31</u>	<u>2</u>	<u>Aufenthaltsdauer</u>	<u>a) Kurzaufenthalt: Anzahl der Tage ist in der normal lesbaren Zone einzutragen</u> <u>b) Langfristiger Aufenthalt: <<</u>
<u>33</u>	<u>4</u>	<u>Beginn der Gültigkeit</u>	<u>Format MMTT ohne Füllzeichen</u>

ANHANG VIII

ANBRINGEN DER VISUMMARKE

- ~~1. Die Visummarke wird auf der ersten noch freien Seite des Reisedokuments angebracht, auf der sich außer dem Stempel zur Dokumentierung der Zulässigkeit des Antrags keine Eintragungen oder Stempel befinden.~~
- ~~2. Die Visummarke wird randbündig am Rand der Seite des Reisedokuments angebracht. Die maschinenlesbare Zone der Visummarke wird randseitig ausgerichtet.~~
- ~~3. Der Stempel der ausstellenden Behörde wird in dem Feld „ANMERKUNGEN“ über den Rand der Visummarke hinaus auf die Seite des Reisedokuments reichend aufgebracht.~~
- ~~4. Wenn von einem Ausfüllen der maschinenlesbaren Zone abzusehen ist, darf der Stempel in dieser Zone aufgebracht werden, um sie unbrauchbar zu machen. Die Abmessungen des Stempels und die Aufschrift werden von jedem Mitgliedstaat gemäß den innerstaatlichen Vorschriften festgelegt.~~
- ~~5. Um eine erneute Verwendung einer Visummarke, die auf einem gesonderten Blatt für die Anbringung eines Visums angebracht wurde, zu verhindern, wird am rechten Rand der Marke auf das gesonderte Blatt hinausreichend der Stempel der ausstellenden Behörde so angebracht, dass die Lesbarkeit der Felder und Anmerkungen nicht beeinträchtigt und nicht in die ausgefüllte maschinenlesbare Zone hineingestempelt wird.~~
- ~~6. Die Verlängerung eines Visums nach Artikel 33 dieser Verordnung erfolgt unter Verwendung einer Visummarke. Der Stempel der ausstellenden Behörde wird auf der Visummarke angebracht.~~

ANHANG IX

TEIL 1

Regelung für die Erteilung von Visa an der Grenze an visumpflichtige Seeleute auf der Durchreise

~~Diese Regelung gilt für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf visumpflichtige Seeleute auf der Durchreise. Wird auf der Grundlage der ausgetauschten Informationen an der Grenze ein Visum ausgestellt, so liegt die Zuständigkeit dafür bei dem Mitgliedstaat, der das Visum erteilt.~~

~~Im Sinne dieser Regelung bezeichnet der Ausdruck~~

~~„mitgliedstaatlicher Hafen“ einen Hafen, der eine Außengrenze eines Mitgliedstaats darstellt;~~

~~„mitgliedstaatlicher Flughafen“ einen Flughafen, der eine Außengrenze eines Mitgliedstaats darstellt.~~

I. Anmusterung auf einem Schiff, das in einem mitgliedstaatlichen Hafen liegt oder dort erwartet wird (Einreise in das Gebiet der Mitgliedstaaten)

~~Die Reederei oder der Schiffsagent informiert die zuständigen Behörden des mitgliedstaatlichen Hafens, in dem das Schiff liegt oder erwartet wird, über die Einreise visumpflichtiger Seeleute über einen mitgliedstaatlichen Flughafen oder über eine Land- oder Seegrenze. Die Reederei oder der Schiffsagent unterzeichnet für diese Seeleute eine Garantieerklärung, in der sich die Reederei zur Übernahme sämtlicher Kosten des Aufenthalts dieser Seeleute und erforderlichenfalls ihrer Repatriierung verpflichtet.~~

~~Die zuständigen Behörden überprüfen so bald wie möglich die Richtigkeit der durch die Reederei oder den Schiffsagenten übermittelten Angaben und untersuchen, ob die übrigen Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind. Im Rahmen dieser Untersuchung wird auch die Reiseroute im Gebiet der Mitgliedstaaten, z. B. anhand der (Flug-)Tickets, überprüft.~~

~~Im Falle der vorgesehenen Einreise von Seeleuten über einen mitgliedstaatlichen Flughafen teilen die zuständigen Behörden des mitgliedstaatlichen Hafens den zuständigen Behörden des mitgliedstaatlichen Einreiseflughafens anhand eines per Fax, E Mail oder auf anderem Wege übermittelten und ordnungsgemäß ausgefüllten Formblatts für visumpflichtige Seeleute auf der Durchreise (gemäß Teil 2) das Ergebnis der Überprüfung mit und geben an, ob auf dieser Grundlage an der Grenze ein Visum grundsätzlich erteilt werden kann. Gleichfalls werden bei einer vorgesehenen Einreise von Seeleuten über eine Land- oder Seegrenze die zuständigen Behörden der Grenzübergangsstelle, über die die Seeleute in den Mitgliedstaat einreisen werden, nach dem vorgenannten Verfahren informiert.~~

Ist das Ergebnis der Überprüfung der vorhandenen Angaben positiv und erweist sich, dass es mit den Aussagen oder Dokumenten des jeweiligen Seemanns übereinstimmt, so können die zuständigen Behörden des mitgliedstaatlichen Einreise- oder Ausreiseflughafens an der Grenze ein Visum ausstellen, dessen Gültigkeit den Erfordernissen der Durchreise entspricht. Darüber hinaus wird in diesem Fall das Reisedokument des Seemanns mit einem Einreise- oder Ausreisestempel eines Mitgliedstaats versehen und dem betreffenden Seemann ausgehändigt.

II. Abmustern von einem Schiff, das in einen Hafen eines Mitgliedstaats eingelaufen ist (Verlassen des Gebiets der Mitgliedstaaten)

Die Reederei oder der Schiffsagent informiert die zuständigen Behörden des betreffenden mitgliedstaatlichen Hafens über die Einreise visumpflichtiger abmusternder Seeleute, die das Gebiet der Mitgliedstaaten über einen mitgliedstaatlichen Flughafen oder eine Land- oder Seegrenze verlassen werden. Die Reederei oder der Schiffsagent unterzeichnet für diese Seeleute eine Garantieerklärung, in der sich die Reederei zur Übernahme sämtlicher Kosten des Aufenthalts dieser Seeleute und erforderlichenfalls ihrer Repatriierung verpflichtet.

Die zuständigen Behörden überprüfen so bald wie möglich die Richtigkeit der durch die Reederei oder den Schiffsagenten übermittelten Angaben und untersuchen, ob die übrigen Voraussetzungen für die Einreise in das Gebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind. Im Rahmen dieser Untersuchung wird auch die Reiseroute im Gebiet der Mitgliedstaaten, z. B. anhand der (Flug-)Tickets, überprüft.

Ist das Ergebnis der Überprüfung der vorhandenen Angaben positiv, so können die zuständigen Behörden ein Visum für eine Aufenthaltsdauer ausstellen, die den Erfordernissen der Durchreise entspricht.

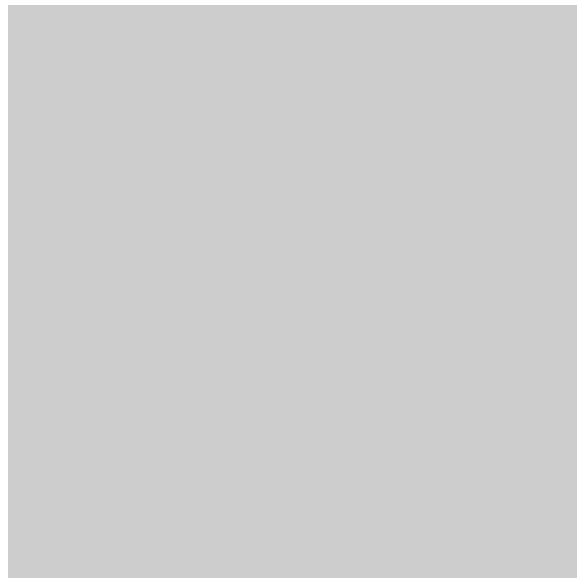
III. Ummustern von einem Schiff, das in einen mitgliedstaatlichen Hafen eingelaufen ist, auf ein anderes Schiff

Die Reederei oder der Schiffsagent informiert die zuständigen Behörden des betreffenden mitgliedstaatlichen Hafens über die Einreise visumpflichtiger abmusternder Seeleute, die das Gebiet der Mitgliedstaaten über einen anderen mitgliedstaatlichen Hafen verlassen werden. Die Reederei oder der Schiffsagent unterzeichnet für diese Seeleute eine Garantieerklärung, in der sich die Reederei zur Übernahme sämtlicher Kosten des Aufenthalts dieser Seeleute und erforderlichenfalls ihrer Repatriierung verpflichtet.

Die zuständigen Behörden überprüfen so bald wie möglich die Richtigkeit der durch die Reederei oder den Schiffsagenten übermittelten Angaben und untersuchen, ob die übrigen Voraussetzungen für die Einreise in das Gebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind. Im Rahmen dieser Untersuchung wird mit den zuständigen Behörden desjenigen mitgliedstaatlichen Hafens Kontakt aufgenommen, von dem aus die Seeleute das Gebiet der Mitgliedstaaten per Schiff verlassen werden. Dabei ist zu prüfen, ob das Schiff, auf dem die Seeleute anmustern, im Hafen liegt oder dort erwartet wird. Im Rahmen dieser Untersuchung wird auch die Reiseroute im Gebiet der Mitgliedstaaten überprüft.

~~Ist das Ergebnis der Überprüfung der vorhandenen Angaben positiv, so können die zuständigen Behörden ein Visum für eine Aufenthaltsdauer ausstellen, die den Erfordernissen der Durchreise entspricht.~~

TEIL 2



GENAUE BESCHREIBUNG DES FORMULARS

~~Punkte 1 bis 4: Identität des Seefahrers~~

1	A. Name(n)
	B. Vorname(n)
	C. Staatsangehörigkeit
	D. Rang/Dienstgrad
2	A. Geburtsort
	B. Geburtsdatum
3	A. Reisepass Nummer
	B. Ausstellungsdatum
	C. Gültigkeitsdauer
4	A. Nummer des Seemannsbuchs
	B. Ausstellungsdatum
	C. Gültigkeitsdauer

~~Zu den Punkten 3 und 4: Je nach Staatsangehörigkeit des Seemanns und je nach Einreisemitgliedstaat kann ein Reisedokument oder ein Seemannsbuch zum Zwecke der Identitätsfeststellung verwendet werden.~~

~~Punkte 5 bis 8: Schiffsagent und betreffendes Schiff~~

5	Name des Schiffsagenten (natürliche oder juristische Person, die den Reeder vor Ort in allen Fragen vertritt, die sich auf die Pflichten des Reeders hinsichtlich der Schiffsausstattung beziehen) unter Punkt 5A und Telefonnummer (sowie andere Kontaktdaten wie Fax-Nummer, E-Mail-Adresse) unter Punkt 5B
6	A. Name des Schiffes
	B. IMO Nummer (7 stellig, auch Lloyds Nummer genannt)
	C. Flagge (unter der das Handelsschiff fährt)
7	A. Ankunftsdatum des Schiffs
	B. Herkunft (Hafen) des Schiffs
	Buchstabe A bezieht sich auf den Tag der Ankunft des Schiffs in dem Hafen, in dem der Seemann anmusterter.
8	A. Abfahrtsdatum des Schiffs
	B. Bestimmungsort des Schiffs (nächster angelaufener Hafen)

~~Zu den Punkten 7A und 8A: Hinweise auf die Zeitspanne, die dem Seemann zum Erreichen seines Schiffs zur Verfügung steht.~~

~~Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die tatsächliche Route in sehr starkem Maße von äußeren und unvorhersehbaren Störfaktoren wie z. B. Stürmen, Havarien usw. abhängt.~~

~~Punkte 9 bis 12: Reisezweck und Endbestimmung des Seemanns.~~

~~9 Die „Endbestimmung“ ist das endgültige Reiseziel des Seemanns. Es handelt sich entweder um den Hafen, in dem er anmusterter, oder das Land, in das er zur Abmusterung einreist.~~

~~10 Grund des Antrags~~

- ~~a) Bei der Anmusterung gilt als Endbestimmung der Hafen, in dem der Seemann anmusterter.~~
- ~~b) Bei der Ummusterung auf ein anderes Schiff innerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten ist dies ebenfalls der Hafen, in dem der Seemann anmusterter. Eine Ummusterung auf ein Schiff außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten gilt als Abmusterung.~~

~~c) Für die Abmusterung können verschiedene Gründe angegeben werden: Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Arbeitsunfall, dringende familiäre Gründe usw.~~

~~11 Beförderungsmittel~~

~~Liste der Beförderungsmittel, die der visumpflichtige Seemann bei der Durchreise durch das Gebiet der Mitgliedstaaten benutzt, um seine Endbestimmung zu erreichen. Das Formular sieht drei Möglichkeiten vor:~~

~~a) Pkw (oder Bus)~~

~~b) Zug~~

~~c) Flugzeug~~

~~12 Datum der Ankunft (im Gebiet der Mitgliedstaaten)~~

~~Betrifft in erster Linie den Zeitpunkt, zu dem ein Seemann über den ersten mitgliedstaatlichen Flughafen oder die erste Grenzübergangsstelle (denn es muss nicht immer ein Flughafen sein) an der Außengrenze in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreisen will.~~

~~Datum der Durchreise~~

~~Es handelt sich um das Datum, an dem der Seemann in einem mitgliedstaatlichen Hafen abmustert und sich in einen anderen Hafen begibt, der ebenfalls im Gebiet der Mitgliedstaaten liegt.~~

~~Datum der Abreise~~

~~Es handelt sich um das Datum, an dem der Seemann in einem Hafen im Gebiet der Mitgliedstaaten abmustert, um ein anderes Schiff zu erreichen, das sich in einem Hafen außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten befindet, oder um das Datum, an dem der Seemann in einem Hafen im Gebiet der Mitgliedstaaten abmustert, um die Rückreise an seinen Wohnsitz (außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten) anzutreten.~~

~~Zu den drei möglichen Beförderungsarten sollten ferner folgende Angaben gemacht werden, wenn verfügbar:~~

~~a) Pkw, Bus: Kennzeichen~~

~~b) Zug: Name, Nummer usw.~~

~~c) Flugdaten: Datum, Uhrzeit, Flugnummer~~

~~13 Unterzeichnete förmliche Erklärung des Schiffsagenten oder des Reeders, mit der er bestätigt, die Verantwortung für die Kosten des Aufenthalts und erforderlichenfalls für die Repatriierung des Seemanns zu übernehmen.~~

ANHANG VI

LISTE DER MINDESTANFORDERUNGEN, DIE IM FALLE EINER ZUSAMMENARBEIT MIT EXTERNEN DIENSTLEISTUNGSERBRINGERN IN DEN VERTRAG AUFZUNEHMEN SIND

A. Der externe Dienstleistungserbringer beachtet bei der Ausführung seiner Tätigkeiten in Bezug auf den Datenschutz Folgendes:

- a) Er verhindert zu allen Zeiten das unbefugte Lesen, Kopieren, Ändern oder Löschen von Daten, insbesondere während ihrer Übermittlung an die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung des (der) für die Bearbeitung eines Antrags zuständigen Mitgliedstaats (Mitgliedstaaten);
- b) entsprechend den Weisungen des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten übermittelt er die Daten
 - in verschlüsselter Form elektronisch oder
 - auf einem elektronischen Datenträger auf sichere Weise;
- c) er übermittelt die Daten so bald wie möglich
 - mindestens einmal pro Woche, wenn es sich um elektronische Datenträger handelt,
 - spätestens am Ende des Erfassungstages, wenn es sich um die elektronische Übermittlung verschlüsselter Daten handelt;
- d) er löscht die Daten unmittelbar nach ihrer Übermittlung und stellt sicher, dass als einzige Daten, die zwecks Terminvereinbarung aufbewahrt werden können, nur der Name und die Kontaktdatenadresse des Antragstellers bleiben, sowie gegebenenfalls die Passnummer, bis der Pass dem Antragsteller zurückgegeben wurde;
- e) er trifft alle technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten gegen die zufällige oder unrechtmäßige Vernichtung, den zufälligen Verlust, die Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang – insbesondere wenn im Rahmen der Zusammenarbeit Unterlagen und Daten an die diplomatische Mission oder konsularische VertretungAuslandsvertretung des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten übermittelt werden – und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten;
- f) er verarbeitet die Daten nur zum Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten der Antragsteller im Namen des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten;

- g) er wendet Datenschutzstandards an, die mindestens den Standards der Richtlinie 95/46/EG entsprechen;
- h) er stellt den Antragstellern die nach Artikel 37 der ~~VIS~~-Verordnung ~~☒~~ (EG) Nr. 767/2008 ~~☒~~ erforderlichen Informationen bereit.

B. Der externe Dienstleistungserbringer beachtet bei der Ausführung seiner Tätigkeiten in Bezug auf das Verhalten der Bediensteten Folgendes:

- a) Er stellt sicher, dass seine Bediensteten angemessen ausgebildet werden;
- b) er gewährleistet, dass seine Bediensteten in Erfüllung ihrer Aufgaben
 - die Antragsteller höflich empfangen,
 - die menschliche Würde und die Unversehrtheit der Antragsteller achten,
 - Personen nicht aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ethnischen Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung diskriminieren~~en~~ und
 - die Geheimhaltungsregeln beachten, die auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der Bediensteten oder bei Aussetzung oder Beendigung des Vertrags gelten;
- c) er sorgt dafür, dass das für den externen Dienstleistungserbringer arbeitende Personal jederzeit identifiziert werden kann;
- d) er weist nach, dass seine Beschäftigten keine Einträge im Strafregister haben und dass sie über das nötige Sachwissen verfügen.

C. Der externe Dienstleistungserbringer beachtet bei der Überprüfung der Ausführung seiner Tätigkeiten Folgendes:

- a) Er gewährt dem von dem (den) betreffenden Mitgliedstaat(en) ermächtigten Personal jederzeit und ohne Vorankündigung Zugang zu seinen Räumlichkeiten, insbesondere zu Kontrollzwecken;
- b) er stellt die Möglichkeit einer Fernabfrage seines Terminvergabesystems zu Kontrollzwecken sicher;
- c) er gewährleistet die Anwendung einschlägiger Überwachungsverfahren (z. B. Testantragsteller, Webcam);
- d) er gewährleistet den Zugang zur Prüfung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, einschließlich Berichterstattungspflichten, externe Prüfungen und regelmäßige Kontrollen vor Ort;
- e) er erstattet dem (den) betreffenden Mitgliedstaat(en) unverzüglich Bericht über alle Sicherheitsverstöße oder Beschwerden von Antragstellern bezüglich eines Datenmissbrauchs oder unberechtigten Zugangs zu Daten und setzt sich mit dem (den) betreffenden Mitgliedstaat(en) ins Benehmen, um eine Lösung

zu finden und dem beschwerdeführenden Antragsteller umgehend eine erläuternde Erläuterung zur Antwort zu geben.

D. Der externe Dienstleistungserbringer beachtet folgende allgemeine Anforderungen:

- a) Er handelt gemäß den Anweisungen des (der) für die Bearbeitung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats (Mitgliedstaaten);
- b) er ergreift geeignete Maßnahmen gegen Korruption (z. B. Bestimmungen zu den Dienstbezügen, Zusammenarbeit bei der Auswahl der entsprechend eingesetzten Mitarbeiter, Zwei-Personen-Regel, Rotationsprinzip);
- c) er beachtet uneingeschränkt die Bestimmungen des Vertrags, der insbesondere für den Fall, dass eine Verletzung der Vorschriften festgestellt wird, eine Aussetzungs- oder Kündigungsklausel insbesondere für den Fall, dass eine Verletzung der Vorschriften festgestellt wird, sowie und eine Überprüfungsklausel enthält, so dass sichergestellt ist, dass der Vertrag stets bewährte Verfahren widerspiegelt.

ANHANG VII

BESONDERE SONDERREGELUNG ZUR ERLEICHTERUNG DER ERTEILUNG VON VISA FÜR DIE MITGLIEDER DER OLYMPISCHEN FAMILIE, DIE AN DEN OLYMPISCHEN UND/ODER PARALYMPISCHEN SPIELEN TEILNEHMEN

KAPITEL I

I. GEGENSTAND UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

1. Gegenstand

Zur Erleichterung der Beantragung und Erteilung eines Visums für die Mitglieder der olympischen Familie für die Dauer Olympischer und Paralympischer Spiele, die von einem Mitgliedstaat ausgetragen werden, gilt die nachfolgende Sonderregelung.

Neben dieser Sonderregelung gelten weiterhin die entsprechenden Bestimmungen des ~~gemeinschaftlichen~~ Besitzstands der Union über die Verfahren zur Beantragung und Erteilung ~~vonder~~ Visa.

Artikel 2

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses ~~er~~ Regelung Anhangs bezeichnet der Ausdruck:

a)1 „verantwortliche Einrichtungen“ in Bezug auf die Maßnahmen zur Erleichterung der Verfahren zur Beantragung und Erteilung von Visa für die Mitglieder der olympischen Familie, die an den Olympischen und/oder Paralympischen Spielen teilnehmen, die offiziellen Einrichtungen, die gemäß der Olympischen Charta beim Organisationskomitee des Mitgliedstaats, der die Olympischen und Paralympischen Spiele austrägt, die Listen der Mitglieder der olympischen Familie einreichen können, damit ihnen Akkreditierungskarten für die Spiele ausgestellt werden;

b)2 „Mitglied der olympischen Familie“ eine Person, die Mitglied des Internationalen Olympischen Komitees, des Internationalen Paralympischen Komitees, der Internationalen Verbände, der Nationalen Olympischen und Paralympischen Komitees, der Organisationskomitees für die Olympischen Spiele oder der nationalen Vereinigungen ist, wie die Athleten, die Kampfrichter/Schiedsrichter, Trainer und andere Sportfachleute, das die Teams oder die einzelnen Sportler begleitende ärztliche Personal sowie die akkreditierten Medienvertreter, Funktionsträger, Geldgeber und Förderer der Spiele oder andere offizielle Gäste, die sich der Olympischen Charta verpflichtet haben, sich der Autorität und Kontrolle des Internationalen Olympischen Komitees unterstellt haben, in den Listen der

verantwortlichen Einrichtungen aufgeführt sind und vom Organisationskomitee des Mitgliedstaats, der die Olympischen und Paralympischen Spiele austrägt, für die Teilnahme [Jahr] an den Spielen akkreditiert wurden;

c) „olympische Akkreditierungskarten“, die vom Organisationskomitee des Mitgliedstaats, der die Olympischen und Paralympischen Spiele gemäß seinen nationalen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften austrägt, ausgestellt werden, eins von zwei mit Sicherheitsmerkmalen versehenen Dokumenten, eines für die Olympischen und eines für die Paralympischen Spiele, die jeweils mit einem Foto des Inhabers versehen sind, die Identität des betreffenden Mitglieds der olympischen Familie belegen und dem Inhaber das Recht auf Zugang zu den Austragungsorten der Wettkämpfe und anderen Veranstaltungen während der Dauer der Spiele gewähren;

d) „Dauer der Olympischen und Paralympischen Spiele“ den Austragungszeitraum der Olympischen Spiele und den Austragungszeitraum der Paralympischen Spiele;

e) „Organisationskomitee des Mitgliedstaats, der die Olympischen Spiele und Paralympischen Spiele austrägt“ das vom austragenden Mitgliedstaat gemäß seinen nationalen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Organisation der Olympischen Spiele und Paralympischen Spiele eingerichtete Komitee, das über die Akkreditierung der Mitglieder der olympischen Familie, die an den Spielen teilnehmen, entscheidet;

f) „für die Visumerteilung zuständige Stellen“ die Stellen, die von dem Mitgliedstaat, in dem die Olympischen Spiele und Paralympischen Spiele stattfinden, mit der Prüfung der Anträge und der Erteilung der Visa an die Mitglieder der olympischen Familie betraut wurden.

KAPITEL II

II. VISUMERTEILUNG

Artikel 3

3. Voraussetzungen

Ein Visum darf nach Maßgabe dieser Verordnung nur dann ausgestellt werden, wenn die betreffende Person

- a) von einer der verantwortlichen Einrichtungen benannt und vom Organisationskomitee des Mitgliedstaats, der die Olympischen und Paralympischen Spiele austrägt, akkreditiert wurde, um an den Olympischen und/oder den Paralympischen Spielen teilzunehmen;
- b) im Besitz eines gültigen und zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigenden Reisedokuments im Sinne des Artikels 5 ~~des Schengener Grenzkodexes~~ der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 ist;
- c) nicht zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist;

d) keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die internationalen Beziehungen eines der Mitgliedstaaten darstellt.

Artikel 4

4. Einreichung des Visumantrags

1.1) Bei der Erstellung der Liste der für die Teilnahme an den Olympischen und/oder Paralympischen Spielen ausgewählten Personen kann die verantwortliche Einrichtung zusammen mit dem Antrag auf Ausstellung einer olympischen Akkreditierungskarte für die ausgewählten Personen einen Gruppenantrag auf Erteilung von Visa für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 visumpflichtigen Mitglieder der olympischen Familie einreichen, es sei denn, diese Personen besitzen einen von einem Mitgliedstaat oder gemäß der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten⁸, vom Vereinigten Königreich oder von Irland ausgestellten Aufenthaltstitel.

2.2) Ein Gruppenantrag für Visa für die betreffenden Personen wird dem Organisationskomitee des Mitgliedstaats, der die Olympischen und Paralympischen Spiele austrägt, gemäß dem von diesem festgelegten Verfahren zugleich mit den Anträgen auf Ausstellung einer olympischen Akkreditierungskarte übermittelt.

3.3) Individuelle Visumanträge werden für jede Person, die an Olympischen und/oder Paralympischen Spielen teilnimmt, gestellt.

4.4) Das Organisationskomitee des Mitgliedstaats, der die Olympischen und Paralympischen Spiele austrägt, übermittelt den für die Visumerteilung zuständigen Stellen so rasch wie möglich den Gruppenantrag für Visa zusammen mit einer Kopie der Anträge auf Ausstellung einer olympischen Akkreditierungskarte, die den vollständigen Namen, die Staatsangehörigkeit, das Geschlecht, das Geburtsdatum und den Geburtsort sowie die Nummer und die Art des Reisedokuments unter Angabe des Ablaufs der Gültigkeitsdauer enthalten.

Artikel 5

5. Bearbeitung des Gruppenantrags für Visa und Art der erteilten Visa

1.1) Das Visum wird von den für die Visumerteilung zuständigen Stellen erteilt, nachdem überprüft wurde, ob alle Voraussetzungen des Artikels 3 erfüllt sind.

↓ 610/2013 Art. 6 Nr. 5 und
Anhang II Nr. 3

2.2) Das Visum ist ein einheitliches Visum für mehrfache Einreisen, mit dem ein Aufenthalt von höchstens 90 Tagen für die Dauer der Olympischen und/oder der Paralympischen Spiele bewilligt wird.

⁸ ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

3.4) Erfüllt das betreffende Mitglied der olympischen Familie nicht die Voraussetzungen des Artikels 3 Buchstabe c oder d, so können die für die Visumerteilung zuständigen Stellen gemäß Artikel 2225 dieser Verordnung ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit ausstellen.

Artikel 6

6. Form des Visums

1.4) Das Visum wird in Form von zwei Nummern auf der olympischen Akkreditierungskarte angebracht. Bei der ersten Nummer handelt es sich um die Nummer des Visums. Bei einem einheitlichen Visum setzt sich diese Nummer aus sieben (7) Zeichen zusammen, bestehend aus sechs (6) Zahlen, denen der Buchstabe „C“ vorausgeht. Bei einem Visum mit räumlich begrenzter Gültigkeit setzt sich diese Nummer aus acht (8) Zeichen zusammen, bestehend aus sechs (6) Zahlen, denen die Buchstaben „XX“⁹ vorausgehen. Bei der zweiten Nummer handelt es sich um die Nummer des Reisedokuments der betreffenden Person.

2.6) Die für die Visumerteilung zuständigen Stellen übermitteln dem Organisationskomitee des Mitgliedstaats, der die Olympischen und Paralympischen Spiele austrägt, die Nummern der Visa zur Erteilung der olympischen Akkreditierungskarten.

Artikel 7

7. Gebührenfreiheit

Für die Prüfung der Visumanträge und die Erteilung der Visa werden von den für die Visumerteilung zuständigen Stellen keine Gebühren erhoben.

KAPITEL III

III. ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 8

8. Annulierung eines Visums

Wird die Liste der für die Teilnahme an den Olympischen und/oder Paralympischen Spielen vorgeschlagenen Personen vor Beginn der Spiele geändert, so unterrichten die verantwortlichen Einrichtungen unverzüglich das Organisationskomitee des Mitgliedstaats, der die Olympischen und Paralympischen Spiele austrägt, damit die olympischen Akkreditierungskarten der aus der Liste gestrichenen Personen eingezogen werden können.

⁹ Bezugnahme auf den ISO-Code des austragenden Mitgliedstaats.

Das Organisationskomitee unterrichtet anschließend die für die Visumerteilung zuständigen Stellen hierüber unter Angabe der Nummern der betreffenden Visa.

Die für die Visumerteilung zuständigen Stellen annullieren die Visa der betreffenden Personen. Sie unterrichten sofort die für die Grenzübertrittskontrollen zuständigen Behörden, die diese Information wiederum unverzüglich an die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten weiterleiten.

Artikel 9

9. Grenzübertrittskontrolle an den Außengrenzen

1. (1) Beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten beschränkt sich die Einreisekontrolle der Mitglieder der olympischen Familie, denen Visa nach Maßgabe dieser VerordnungRegelung erteilt wurden, auf die Überprüfung der Erfüllung der in Artikel 3 genannten Voraussetzungen.

2. (2) Für die Dauer der Olympischen und/oder Paralympischen Spiele

a) werden Ein- und Ausreisestempel auf der ersten freien Seite des Reisedokuments derjenigen Mitglieder der olympischen Familie angebracht, für die das Abstempeln nach Maßgabe des Artikels 10 Absatz 1 ~~des Schengener Grenzkodexes~~ ☒ der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 ☒ erforderlich ist. Bei der ersten Einreise wird auf dieser Seite auch die Visumnummer eingetragen;

b) gelten die Einreisebedingungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe c ~~des Schengener Grenzkodexes~~ ☒ der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 ☒ als erfüllt, sobald ein Mitglied der olympischen Familie ordnungsgemäß akkreditiert worden ist.

3. (2) Absatz 2 gilt für die Mitglieder der olympischen Familie, die Drittstaatsangehörige sind, unabhängig davon, ob sie der Visumpflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 unterliegen oder nicht.

ANHANG VIII

JÄHRLICHE STATISTIKEN ÜBER EINHEITLICHE VISA, VISA MIT RÄUMLICH BESCHRÄNKTER GÜLTIGKEIT UND VISA FÜR DEN FLUGHAFENTRANSIT

Daten, die der Kommission innerhalb der Frist nach Artikel 46 zu jedem Ort zu übermitteln sind, an dem einzelne Mitgliedstaaten Visa erteilen:

- Gesamtzahl der beantragten Visa der Kategorie A (einschließlich Mehrfachvisa der Kategorie A),
- Gesamtzahl der erteilten Visa der Kategorie A (einschließlich Mehrfachvisa der Kategorie A),
- Gesamtzahl der erteilten Mehrfachvisa der Kategorie A,
- Gesamtzahl der nicht erteilten Visa der Kategorie A (einschließlich Mehrfachvisa der Kategorie A),
- Gesamtzahl der beantragten Visa der Kategorie C (einschließlich Mehrfachvisa der Kategorie C),
- Gesamtzahl der erteilten Visa der Kategorie C (einschließlich Mehrfachvisa der Kategorie C),
- Gesamtzahl der erteilten Mehrfachvisa der Kategorie C,
- Gesamtzahl der nicht erteilten Visa der Kategorie C (einschließlich Mehrfachvisa der Kategorie C),
- Gesamtzahl der erteilten Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit.

Allgemeine Vorschriften für die Übermittlung der Daten:

- Die Daten zum gesamten vergangenen Jahr werden in einer einzigen Datei zusammengestellt,
- Die Daten werden unter Verwendung der gemeinsamen, von der Kommission zur Verfügung gestellten Mustervorlage unterbreitet,
- Es werden Daten zu den einzelnen Visastellen der betreffenden Mitgliedstaaten bereitgestellt; zudem werden die Daten nach Drittstaat gruppiert,
- „Nicht erteilt“ umfasst Daten zu verweigerten Visa und Anträgen, deren Prüfung nach Artikel 8 Absatz 2 nicht fortgeführt wurde.

~~Sind zu einer bestimmten Kategorie oder einem bestimmten Drittstaat keine bzw. keine relevanten Daten verfügbar, so lassen die Mitgliedstaaten das betreffende Segment leer (und fügen weder „0“ (null) noch „k/A“ (keine Angabe) noch jegliches sonstige Zeichen ein).~~

 neu

Jährliche Visastatistiken

1. Die Daten sind zu jedem Ort zu übermitteln, an dem einzelne Mitgliedstaaten Visa erteilen; dazu gehören sowohl Konsulate als auch Grenzübergangsstellen (siehe Verordnung (EG) Nr. 562/2006, Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b).

2. Folgende Daten sind der Kommission unter Verwendung der von ihr bereitgestellten gemeinsamen Standardvorlagen und ggf. aufgeschlüsselt nach der Staatsangehörigkeit der Antragsteller innerhalb der Frist nach Artikel 44 zu übermitteln:

Zahl der beantragten Visa der Kategorie A (einfacher und mehrfacher Flughafentransit)

Zahl der erteilten Visa der Kategorie A, aufgeschlüsselt nach:

Zahl der für den einfachen Flughafentransit erteilten Visa der Kategorie A

Zahl der für den mehrfachen Flughafentransit erteilten Visa der Kategorie A

Zahl der nicht erteilten Visa der Kategorie A

Zahl der beantragten Visa der Kategorie C (Einfach- und Mehrfachvisa der Kategorie C)

– Aufgeschlüsselt nach dem Reisezweck (siehe Feld 21 des Antragsformulars in Anhang I)

Zahl der erteilten Visa der Kategorie C, aufgeschlüsselt nach:

Zahl der für die einfache Einreise erteilten Visa der Kategorie C

Zahl der für die mehrfache Einreise erteilten Visa der Kategorie C mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr

Zahl der für die mehrfache Einreise erteilten Visa der Kategorie C mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens einem Jahr, aber weniger als zwei Jahren

Zahl der für die mehrfache Einreise erteilten Visa der Kategorie C mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens zwei, aber weniger als drei Jahren

Zahl der für die mehrfache Einreise erteilten Visa der Kategorie C mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens drei, aber weniger als vier Jahren

Zahl der für die mehrfache Einreise erteilten Visa der Kategorie C mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als vier Jahren

Zahl der erteilten Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit, aufgeschlüsselt nach dem Ausstellungsgrund (siehe Artikel 22 Absätze 1 und 3 sowie Artikel 33 Absatz 3)

Zahl der nicht erteilten (da verweigerten) Visa der Kategorie C, aufgeschlüsselt nach dem Verweigerungsgrund

- Zahl der gegen abgelehnte Anträge eingelegten Rechtsmittel
- Zahl der nach Einlegung eines Rechtsmittels aufrechterhaltenen Entscheidungen
- Zahl der aufgehobenen Entscheidungen
- Zahl der kostenlos beantragten Visa

Zahl der auf der Grundlage von Vertretungsvereinbarungen erteilten Visa

Sind zu einer bestimmten Kategorie oder einem bestimmten Drittstaat keine bzw. keine relevanten Daten verfügbar, so ist das betreffende Segment leer zu lassen und kein sonstiges Zeichen einzufügen).

ANHANG XIII

<u>ENTSPRECHUNGSTABELLE</u>	
<u>Bestimmungen der vorgeschlagenen Verordnung</u>	<u>Ersetzte Bestimmungen des Schengener Durchführungsbereinkommens (SDÜ), der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion (GKI) und anderer Beschlüsse des Schengener Exekutivausschusses (SCH/Com-ex)</u>
<u>TITEL I</u>	
<u>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>	
<u>Artikel 1</u> <u>Ziel und Geltungsbereich</u>	<u>GKI Teil I Abschnitt 1. Geltungsbereich (Artikel 9 und 10 SDÜ)</u>
<u>Artikel 2</u> <u>Definitionen</u> <u>1-4</u>	<u>GKI Teil I Abschnitt 2. Begriffsbestimmung und Visumskategorien</u> <u>GKI Teil IV „Rechtsgrundlage“</u> <u>SDÜ Artikel 11 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 1, Artikel 15 und 16</u>
<u>TITEL II</u>	
<u>VISUM FÜR DEN FLUGHAFENTRANSIT</u>	
<u>Artikel 3</u> <u>Drittstaatsangehörige, die ein Visum für den Flughafentransit benötigen</u>	<u>Gemeinsame Maßnahme 96/197/JI, GKI Teil I Abschnitt 2.1.1</u>
<u>TITEL III</u>	
<u>VERFAHREN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VISUMERTEILUNG</u>	
<u>KAPITEL I</u>	
<u>An den Antragsverfahren beteiligte Behörden</u>	
<u>Artikel 4</u> <u>Behörden mit Zuständigkeit für die Beteiligung an Antragsverfahren</u>	<u>GKI Teil II Abschnitt 4, SDÜ Artikel 12 Absatz 1, Verordnung (EG) Nr. 415/2003</u>

<u>Artikel 5</u> Für die Prüfung und Entscheidung eines Antrags zuständiger Mitgliedstaat	GKI Teil II Abschnitt 1.1 Buchstaben a und b, SDÜ Artikel 12 Absatz 2
<u>Artikel 6</u> Konsularische territoriale Zuständigkeit	GKI Teil II Abschnitt 1.1 und Abschnitt 3
<u>Artikel 7</u> Zuständigkeit für die Erteilung von Visa an Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten	—
<u>Artikel 8</u> Vertretungvereinbarungen	GKI Teil II Abschnitt 1.2
<i>KAPITEL II</i>	
	<u>Antrag</u>
<u>Artikel 9</u> Modalitäten für das Einreichen eines Antrags	GKI Anlage 13, Anmerkung (Artikel 10 Absatz 1)
<u>Artikel 10</u> Allgemeine Regeln für das Einreichen eines Antrags	—
<u>Artikel 11</u> Antragsformular	GKI Teil III Abschnitt 1.1
<u>Artikel 12</u> Reisedokument	GKI Teil III Abschnitt 2 Buchstabe a, SDÜ Artikel 13 Absätze 1 und 2
<u>Artikel 13</u> Biometrische Identifikatoren	GKI Teil III Abschnitt 1.2 Buchstaben a und b
<u>Artikel 14</u> Belege	GKI Teil III Abschnitt 2 Buchstabe b und Teil V Abschnitt 1.4, Com ex(98) 57
<u>Artikel 15</u>	GKI Teil V Abschnitt 1.4

<u>Reisekrankenversicherung</u>	
<u>Artikel 16</u>	<u>GKI Teil VII Abschnitt 4 und Anlage 12</u>
<u>Visumgebühr</u>	
<u>Artikel 17</u>	<u>GKI Teil VII Abschnitt 1.7</u>
<u>Dienstleistungsgebühr</u>	
<u>KAPITEL III</u>	
<u>Prüfung des Antrags und Entscheidung über die Visumerteilung</u>	
<u>Artikel 18</u>	—
<u>Überprüfung der konsularischen Zuständigkeit</u>	
<u>Artikel 19</u>	—
<u>Zulässigkeit</u>	
<u>Artikel 20</u>	<u>GKI Teil VIII Abschnitt 2</u>
<u>Stempel zur Dokumentierung der Zulässigkeit eines Antrags</u>	
<u>Artikel 21</u>	<u>GKI Teil III Abschnitt 4 und Teil V Abschnitt 1</u>
<u>Prüfung der Einreisevoraussetzungen und Risikobewertung</u>	
<u>Artikel 22</u>	<u>GKI Teil II Abschnitt 2.3 und Teil V Abschnitt 2.3 Buchstaben a bis d</u>
<u>Vorherige Konsultation der zentralen Behörden anderer Mitgliedstaaten</u>	
<u>Artikel 23</u>	<u>GKI Teil V Abschnitte 2.1 (2. Gedankenstrich) und 2.2</u>
<u>Entscheidung über den Antrag</u>	
<u>KAPITEL IV</u>	
<u>Visumerteilung</u>	
<u>Artikel 24</u>	<u>GKI Teil V Abschnitt 2.1</u>
<u>Erteilung eines einheitlichen Visums</u>	
<u>Artikel 25</u>	<u>GKI Teil V Abschnitt 3, Anlage 14, SDÜ Artikel 11 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 1 und</u>

<u>Erteilung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit</u>	<u>Artikel 16</u>
<u>Artikel 26</u> <u>Erteilung eines Visums für den Flughafentransit</u>	<u>GKI Teil I Abschnitt 2.1.1 – Gemeinsame Maßnahme 96/197/JI</u>
<u>Artikel 27</u>	<u>GKI Teil VI Abschnitte 1 bis 4</u>
<u>Ausfüllen der Visummarke</u>	
<u>Artikel 28</u> <u>Ungültigmachung einer bereits ausgefüllten Visummarke</u>	<u>GKI Teil VI Abschnitt 5.2</u>
<u>Artikel 29</u> <u>Anbringen der Visummarke</u>	<u>GKI Teil VI Abschnitt 5.3</u>
<u>Artikel 30</u> <u>Rechte aufgrund eines erteilten Visums</u>	<u>GKI Teil I Abschnitt 2.1, letzter Satz</u>
<u>Artikel 31</u> <u>Unterrichtung der zentralen Behörden anderer Mitgliedstaaten</u>	—
<u>Artikel 32</u> <u>Visumverweigerung</u>	—
<u>KAPITEL V</u>	
<u>Änderung eines bereits erteilten Visums</u>	
<u>Artikel 33</u> <u>Verlängerung</u>	<u>Com-ex (93) 21</u>
<u>Artikel 34</u> <u>Annulierung und Aufhebung</u>	<u>Com-ex (93) 24 und Anlage 14 zur GKI</u>
<u>KAPITEL VI</u>	
<u>An den Aufbengrenzen erteilte Visa</u>	
<u>Artikel 35</u>	<u>Verordnung (EG) Nr. 415/2003</u>

An den Außengrenzen erteilte Visa	
Artikel 36	
Erteilung von Visa an der Außengrenze an Seeleute auf der Durchreise	
TITEL IV	
VERWALTUNG UND ORGANISATION	
Artikel 37	GKI Teil VII Abschnitt 1-2-3
Organisation der Visumstellen	
Artikel 38	—
Mittel für die Antragsprüfung und für Kontrollen in den Konsulaten	
	GKI Teil VII Abschnitt 1A
Artikel 39	GKI Teil III Abschnitt 5
Verhalten des Personals	
Artikel 40	GKI Teil VII Abschnitt 1AA
Formen der Zusammenarbeit	
Artikel 41	
Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten	
Artikel 42	GKI Teil VII Abschnitt 1B
Inanspruchnahme von Honorarkonsuln	
Artikel 43	GKI Teil VII Abschnitt 1B
Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungserbringern	
Artikel 44	GKI Teil II Abschnitt 1.2 und Teil VII Abschnitt 1.6 Absätze 6, 7, 8 und 9
Verschlüsselung und sichere Datenübermittlung	
Artikel 45	GKI Teil VIII Abschnitt 5.2
Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit gewerblichen Mittlerorganisationen	

<u>Artikel 46</u>	<u>SCH Con ex (94) 25 und (98) 12</u>
<u>Erstellung von Statistiken</u>	
<u>Artikel 47</u>	—
<u>Information der Öffentlichkeit</u>	
<u>TITEL V</u>	
<u>DIE SCHENGEN ZUSAMMENARBEIT</u> <u>VOR ORT</u>	
<u>Artikel 48</u>	<u>GKI Teil VIII Abschnitt 1-3-4</u>
<u>Die Schengen Zusammenarbeit vor Ort</u> <u>zwischen den Konsulaten der</u> <u>Mitgliedstaaten</u>	
<u>TITEL VI</u>	
<u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	
<u>Artikel 49</u>	—
<u>Ausnahmeregelungen bezüglich der</u> <u>Olympischen Spiele und der</u> <u>Paralympischen Spiele</u>	
<u>Artikel 50</u>	—
<u>Änderung der Anhänge</u>	
<u>Artikel 51</u>	—
<u>Hinweise zur Anwendung des Visakodexes</u> <u>in der Praxis</u>	
<u>Artikel 52</u>	—
<u>Ausschussverfahren</u>	
<u>Artikel 53</u>	—
<u>Mitteilung</u>	
<u>Artikel 54</u>	—
<u>Änderung der Verordnung (EG)</u> <u>Nr. 767/2008</u>	
<u>Artikel 55</u>	—

<u>Änderung der Verordnung (EG)</u> <u>Nr. 562/2006</u>	
<u>Artikel 56</u>	—
<u>Aufhebungen</u>	
<u>Artikel 57</u>	—
<u>Überwachung und Bewertung</u>	
<u>Artikel 58</u>	==
<u>Inkrafttreten</u>	

ANHÄNGE

<u>Anhang I</u>	<u>GKI Anlage 16</u>
<u>Einheitliches Antragsformular</u>	
<u>Anhang II</u>	<u>Teilweise GKI</u> <u>Teil V Abschnitt 1.4</u>
<u>Nichterschöpfende Liste von Belegen</u>	
<u>Anhang III</u>	<u>GKI Teil VIII</u> <u>Abschnitt 2</u>
<u>Einheitliches Format und Verwendung des Stempels zur Dokumentierung der Antragstellung</u>	
<u>Anhang IV</u>	<u>GKI Anlage 3 Teil I</u>
<u>Gemeinsame, in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgestellte Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige zur Durchreise durch die Transitzone der Flughäfen der Mitgliedstaaten ein Visum für den Flughafentransit benötigen</u>	
<u>Anhang V</u>	<u>GKI Anlage 3 Teil III</u>
<u>Liste der Aufenthaltstitel, die deren Inhaber zur Durchreise durch die Transitzone der Flughäfen der Mitgliedstaaten ohne Visum für den Flughafentransit berechtigen</u>	
<u>Anhang VI</u>	—
<u>Einheitliches Formblatt zur Unterrichtung über die Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung eines Visums und zur entsprechenden Begründung</u>	
<u>Anhang VII</u>	<u>GKI Teil VI</u> <u>Abschnitte 1 bis 4,</u> <u>Anlage 10</u>
<u>Ausfüllen der Visummarke</u>	
<u>Anhang VIII</u>	<u>GKI Teil VI</u> <u>Abschnitt 5.3</u>
<u>Anbringen der Visummarke</u>	
<u>Anhang IX</u>	<u>Verordnung (EG)</u> <u>Nr. 415/2003,</u> <u>Anhänge I und II</u>
<u>Regelung für die Erteilung von Visa an der Grenze an visumpflichtige Seeleute auf der Durchreise</u>	
<u>Anhang X</u>	<u>GKI Anhang 19</u>
<u>Liste der Mindestanforderungen, die im Falle einer Zusammenarbeit</u>	

mit externen Dienstleistungserbringern in den Vertrag aufzunehmen sind	
<u>Anhang XI</u>	—
Besondere Regelung zur Erleichterung der Erteilung von Visa für die Mitglieder der olympischen Familie, die an den Olympischen Spielen und/oder Paralympischen Spielen teilnehmen	
<u>Anhang XII</u>	—
Jährliche Statistiken über einheitliche Visa, Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit und Visa für den Flughafentransit	



ANHANG IX

Aufgehobene Verordnung und ihre Änderungen

Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1)

Verordnung (EU) Nr. 977/2011 der Kommission (ABl. L 258 vom 4.10.2011, S. 9)

Verordnung (EU) Nr. 154/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 58 vom 29.2.2012, S. 3)

Verordnung (EU) Nr. 610/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 1)

ANHANG X

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 810/2009	Diese Verordnung
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 1 Absatz 2
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 1 Absatz 3
Artikel 2 einleitender Satzteil	Artikel 2 einleitender Satzteil
Artikel 2 Nummern 1 bis 5	Artikel 2 Nummern 1 bis 5
-	Artikel 2 Nummer 6
	Artikel 2 Nummern 7 bis 10
Artikel 2 Nummer 6	Artikel 2 Nummer 11
Artikel 2 Nummer 7	Artikel 2 Nummer 12
-	Artikel 2 Nummer 13
Artikel 2 Nummer 8	Artikel 2 Nummer 14
Artikel 2 Nummer 9	Artikel 2 Nummer 15
Artikel 2 Nummer 10	Artikel 2 Nummer 16
-	Artikel 2 Nummer 17
Artikel 3 Absätze 1 und 2	Artikel 3 Absätze 1 und 2
-	Artikel 3 Absätze 3 bis 6
Artikel 3 Absatz 5	Artikel 3 Absatz 7
-	Artikel 3 Absatz 8
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 5 Absatz 1
-	Artikel 5 Absätze 2 und 3
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 5 Absatz 4
Artikel 6	Artikel 6

Artikel 7	Artikel 7 Absatz 1
-	Artikel 7 Absätze 2 und 3
Artikel 9 Absätze 1 und 2	Artikel 8 Absätze 1 und 2
-	Artikel 8 Absatz 3
Artikel 9 Absatz 3	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 9 Absatz 4	Artikel 8 Absatz 5
Artikel 40 Absatz 4	Artikel 8 Absatz 6
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 9 Absatz 1
-	Artikel 9 Absatz 2
Artikel 10 Absatz 3	Artikel 9 Absatz 3
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 10 Absatz 1
-	Artikel 10 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 11 Absatz 3
Artikel 11 Absatz 3	Artikel 11 Absatz 4
Artikel 11 Absatz 4	Artikel 11 Absatz 5
Artikel 11 Absatz 5	Artikel 11 Absatz 6
Artikel 11 Absatz 6	Artikel 11 Absatz 7
Artikel 12	Artikel 11
Artikel 13	Artikel 12
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 13 Absatz 1
-	Artikel 13 Absatz 2
Artikel 14 Absatz 3	Artikel 13 Absatz 3
Artikel 14 Absatz 6	Artikel 13 Absatz 4
-	Artikel 13 Absatz 5
Artikel 14 Absatz 4	Artikel 13 Absatz 6
Artikel 14 Absatz 2	Artikel 13 Absatz 7
Artikel 14 Absatz 5	Artikel 13 Absatz 8

-	Artikel 13 Absatz 9
Artikel 15	-
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 14 Absatz 1
Artikel 16 Absatz 3	Artikel 14 Absatz 2
Artikel 16 Absatz 4 und Absatz 5 Buchstaben b und c	Artikel 14 Absatz 3 Buchstaben a bis d
-	Artikel 14 Absatz 3 Buchstaben f und g
Artikel 16 Absatz 6	Artikel 14 Absatz 4
Artikel 16 Absatz 7	Artikel 14 Absatz 5
Artikel 16 Absatz 8	Artikel 14 Absatz 6
Artikel 17 Absätze 1 und 2	Artikel 15 Absätze 1 und 2
Artikel 17 Absatz 4	Artikel 15 Absatz 3
Artikel 18	Artikel 16
Artikel 19	Artikel 17
Artikel 20	-
Artikel 21 Absatz 1	Artikel 18 Absatz 1
-	Artikel 18 Absätze 2 und 3
Artikel 21 Absatz 2	Artikel 18 Absatz 4
Artikel 21 Absatz 3	Artikel 18 Absatz 5
Artikel 21 Absatz 4	Artikel 18 Absatz 6
Artikel 21 Absatz 5	Artikel 18 Absatz 7
Artikel 21 Absatz 6	Artikel 18 Absatz 8
Artikel 21 Absatz 7	Artikel 18 Absatz 9
Artikel 21 Absatz 8	Artikel 18 Absatz 10
Artikel 21 Absatz 9	Artikel 18 Absatz 11
Artikel 22	Artikel 19
Artikel 23	Artikel 20

Artikel 24 Absätze 1 und 2	Artikel 21 Absätze 1 und 2
-	Artikel 21 Absätze 3 und 4
Artikel 24 Absatz 2	Artikel 21 Absatz 5
Artikel 24 Absatz 3	Artikel 21 Absatz 6
Artikel 25	Artikel 22
Artikel 26	Artikel 23
Artikel 27	Artikel 24
Artikel 28	Artikel 25
Artikel 29	Artikel 26
Artikel 30	Artikel 27
Artikel 31	Artikel 28
Artikel 32	Artikel 29
Artikel 33	Artikel 30
Artikel 34	Artikel 31
Artikel 35	Artikel 32
-	Artikel 33
Artikel 36	Artikel 34
Artikel 37	Artikel 35
Artikel 38	Artikel 36
Artikel 39	Artikel 37
Artikel 40	Artikel 38
Artikel 8	Artikel 39
Artikel 42	Artikel 40
Artikel 43	Artikel 41
Artikel 44	Artikel 42
Artikel 45	Artikel 43
Artikel 46	Artikel 44

Artikel 47	Artikel 45
Artikel 48	Artikel 46
Artikel 49	Artikel 47
Artikel 50	-
-	Artikel 48
-	Artikel 49
Artikel 51	Artikel 50
Artikel 52	Artikel 51
Artikel 53	Artikel 52
Artikel 54	-
Artikel 55	-
Artikel 56	Artikel 53
Artikel 57	Artikel 54
Artikel 58	Artikel 55
Anhang I	Anhang I
Anhang II	Anhang II
Anhang III	-
Anhang IV	Anhang III
Anhang V	Anhang IV
Anhang VI	Anhang V
Anhang VII	-
Anhang VIII	-
Anhang IX	-
Anhang X	Anhang VI
Anhang XI	Anhang VII
Anhang XII	Anhang VIII
-	Anhang IX

